

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 2. Oktober 2007
- 1.2. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2007

### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung 2008
- 2.2. Nachtrag zur Auseinandersetzungsvereinbarung vom 28.06.2007 zwischen dem Zweckverband Gewerbepark Herzberg/Mark und seinen Mitgliedsgemeinden
- 2.3. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
- 2.4. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zur Produktion von Mineralwasser am Standort Rheinsberg
- 2.5. Öffentliche Zustellung – Alexander Zabel
- 2.6.-2.7. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 27. September 2007

- 3.1. Öffentlicher Teil
  - 3.1.1. 2007 – 238 Vorlage des Jahresabschlusses 2006 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)
  - 3.1.2. 2007 – 239 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2006
  - 3.1.3. Fraktionsübergreifender Antrag zum Rhinluch
  - 3.1.4. 2007 – 243 Bildung eines Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
  - 3.1.5. 2007 – 249 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen
  - 3.1.6. 2007 – 250 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2008
  - 3.1.7. 2007 – 237 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
  - 3.1.8. 2007 – 236 Ganztagsangebot der „Linden-Schule“ – Allgemeine Förderschule – Kyritz
  - 3.1.9. 2007 – 245 Controllingbericht per 30.06.2007
  - 3.1.10. 2007 – 244 Haushalt 2007 – Überplanmäßige Auszahlungen
  - 3.1.11. 2007 – 227 Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse Nr. 2001-203 Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und Nr. 2001 - 206 Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
  - 3.1.12. Fraktionsübergreifender Antrag – Schreiben an die Träger der Schülerbeförderung im Land Brandenburg
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
  - 3.2.1. Weiterentwicklung der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH
  - 3.2.2. 2007 – 246 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neustadt
  - 3.2.3. 2007 – 247 Liegenschaftsangelegenheit
- 3.3. Beschlüsse des Kreisausschusses – 13. September 2007
  - 3.3.1. 2007 – 231 Vergabe von Straßenbauarbeiten Kreisstraße D 8614 Ersatzneubau Jagowbrücke - Ortslage Zechlinerhütte

### 4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

### 5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 5.1. 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007 des Geschäftsbereiches Abwasserentsorgung
- 5.2. 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 2. Oktober 2007

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen.

#### § 1 Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

#### § 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr) wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben und nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfall- und Bioabfallbehälter bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall, Verwaltungsaufwendungen, der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Grundbetrag für Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu jeweils 20 % bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte und der Wochenendgrundstücke (Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Wochenendgrundstücken, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.

- (6) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter (Bioabfallgebühr) wird für die Entsorgung des Bioabfalls erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen (Anlieferungsgebühr) auf den Umladestationen Temnitzpark, Scharfenberg und Strüwe wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) zudem nach der Anzahl der Abholungen bemessen.

#### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfall- und Bioabfallbehälter
 

60 l Rest-/Bioabfallbehälter	=	9,66 €
80/90 l Rest-/Bioabfallbehälter	=	13,68 €
120 l Rest-/Bioabfallbehälter	=	19,32 €
240 l Rest-/Bioabfallbehälter	=	38,64 €
1.100 l Rest-/Bioabfallbehälter	=	177,10 €
- (2) Der Grundbetrag für Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
 

60 l Restabfallbehälter	=	40,44 €
80/90 l Restabfallbehälter	=	57,29 €
120 l Restabfallbehälter	=	80,88 €
240 l Restabfallbehälter	=	161,76 €
1.100 l Restabfallbehälter	=	741,40 €

Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l der Grundbetrag entsprechend § 3 Abs. 2 um 25 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist.
- (3) Der Grundbetrag für Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 3 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
 

60 l Restabfallbehälter	=	8,08 €
80/90 l Restabfallbehälter	=	11,45 €
120 l Restabfallbehälter	=	16,17 €
240 l Restabfallbehälter	=	32,35 €
1.100 l Restabfallbehälter	=	148,28 €
- (4) Die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines
 

60 l Restabfallbehälters	=	1,90 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	2,70 €
120 l Restabfallbehälters	=	3,81 €
240 l Restabfallbehälters	=	7,63 €
1.100 l Restabfallbehälters	=	34,98 €

- (5) Die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters	=	1,90 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	2,70 €
120 l Restabfallbehälters	=	3,81 €
240 l Restabfallbehälters	=	7,63 €
1.100 l Restabfallbehälters	=	34,98 €

- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 beträgt je Leerung eines

60 l Bioabfallbehälters	=	1,90 €
80/90 l Bioabfallbehälters	=	2,70 €
120 l Bioabfallbehälters	=	3,81 €
240 l Bioabfallbehälters	=	7,63 €

- (7) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 7 beträgt 4,80 €.

- (8) Die Anlieferungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 für die Entgegennahme von Abfällen auf den Umladestationen Temnitzpark, Scharfenberg und Strüwe sind aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für Kleinanlieferer bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 12,50 € je Anlieferung. Sperrmüll aus Haushalten kann in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei auf den Kleinanlieferbereichen der Umladestationen abgegeben werden, wenn mit der Anlieferung die ausgefüllte Sperrmüllkarte des Abfallerzeugers vorgelegt wird.

- (9) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 9 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

#### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1, des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 2 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 6 für Haushalte ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1, des Grundbetrages entsprechend § 2 Abs. 3 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 für Wochenendgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.

- (4) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 7 ist der Erwerber.

- (5) Gebührensschuldner der Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.

- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 ist der Abfallerzeuger.

- (7) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehen/Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für Haushalte entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

- (2) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 für Wochenendgrundstücke entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats in dem der Restabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

- (3) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 für Gewerbe entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

- (4) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.

- (5) Entsteht oder endet die Gebührenschild gemäß Abs. 1 bis 3 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 entsteht jeweils mit der Entleerung des Bioabfallbehälters.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb.

- (8) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.

### § 6 Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1, der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 3 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5, die Bioabfallgebühr gemäß § 3 Abs. 6 und die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holzgebühr – gemäß § 3 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 7 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und ist sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 wird bei Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

### § 7 Vorauszahlungen

Auf die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.

Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

### § 8 Mitteilungspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich mitzuteilen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 2. Oktober 2007

Christian Gilde  
Landrat

#### Anlage 1

Zu § 3 Abs. 8  
Anlieferungsgebühren Umladestationen

Abfallbezeichnung	Gebühr €/t
<b>Nicht gefährliche Abfälle</b>	
von 0 bis zu 6.000 t/a	121,16
ab 6.000 t/a	111,16
<b>Gefährliche Abfälle</b>	
AVV-Nr. 180104 Krankenhausabfälle	176,76
AVV-Nr. 170605 Asbest	176,76
AVV-Nr. 170604 Dämmmaterial	176,76
AVV-Nr. 170303 Teerpappe	347,36

#### Anlage 2

Zu § 3 Abs. 9  
Gebühren Schadstoffmobil

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,04
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,04
Bleiakkumulatoren	0,12
Andere Batteriegemische	0,64
Säuren, Laugen	1,51
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,33
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,04
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,67
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	0,99
Glasbehältnisse	1,16
Kunststoffbehältnisse	1,16
Quecksilberhaltige Rückstände	3,19
Leuchtstoffröhren	0,35
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	0,99
Überlagerte Körperpflegemittel	0,99
Altmedikamente	0,99
Desinfektionsmittel	1,33
Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,31
Motorenöl (PCB-frei)	0,23
ölhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	1,10
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,41
Sonstige Öl-Wasser-Gemische	0,99
Kaltreiniger	0,99
Lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,33
Labochemikalien (organisch, anorganisch)	2,84
Tenside, Waschmittel	1,33
Spraydosen leer	1,16
voll	1,74

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Abfuhr erhoben.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.07.2007 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2007 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 206**

während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 08.10.2007

Gilde  
Landrat

## Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.07.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	233.819.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	250.045.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	12.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	12.000 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	227.184.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	244.879.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.041.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.033.500 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 7.061.800 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,4 v. H. der für das Jahr 2007 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes gelten als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Für die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist der Kreistag zuständig.

Die Zuständigkeit für nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen obliegt der Kämmerin.

### § 7

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnis- bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

### § 8

Von wesentlicher Bedeutung für die Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis gem. § 3 Abs. 3 GemHV-Doppik Bbg werden Aufwendungen und Erträge mit einer Größenordnung ab einschl. 10.000 EUR angesehen.

### § 9

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

### § 10

Im Haushaltsjahr 2007 sind sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Einsparungen zu erzielen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 01.10.2007, Aktenzeichen III/2. 16-353-32/68, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 08.10.2007

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
Landrat



## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	236.528.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	245.442.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	275.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	267.200 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.301.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	240.077.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.148.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.148.900 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der für das Jahr 2008 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und über- und außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes gelten als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € übersteigen. Für die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist der Kreistag zuständig. Die Zuständigkeit für nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen obliegt der Kämmerin.

#### § 7

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnis- bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

#### § 8

Von wesentlicher Bedeutung für die Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis gem. § 3 Abs. 3 GemHV-Doppik Bbg werden Aufwendungen und Erträge mit einer Größenordnung ab einschl. 10.000 EUR angesehen.

#### § 9

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

#### § 10

Im Haushaltsjahr 2008 sind sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Einsparungen zu erzielen.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 28.09.2007

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen Einsicht nehmen kann. Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

25.10. bis 05.11.2007

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude, Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus. Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 28.09.2007

Gilde – Landrat

## 2.2. Bekanntmachungsanordnung

### Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“

Die Satzung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ einschließlich der als Anlage beigefügten Auseinandersetzungsvereinbarung wurde am 04.07.2007 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 5/2007 vom 01.08.2007 bekannt gemacht. Zur Korrektur eines Schreibfehlers wurde ein Nachtrag zur Auseinandersetzungsvereinbarung vom 28.06.2007 abgeschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird.

Neuruppin, 28.09.2007

Christian Gilde  
Landrat

Siegel

### Nachtrag zur Auseinandersetzungsvereinbarung vom 28.06.2007 zwischen dem Zweckverband Gewerbepark Herzberg/Mark und seinen Mitgliedsgemeinden

Wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers wird die Auseinandersetzungsvereinbarung in § 2 Abs. 1 wie folgt korrigiert:

Statt

Flur 2 Flurstück 362 Größe 2.351 m<sup>2</sup>, Grünland  
eingetragen im Grundbuch von Herzberg Bl. 1016

heißt es richtig:

Flur 2 Flurstück 360 Größe 2.351 m<sup>2</sup>, Ackerland  
eingetragen im Grundbuch von Herzberg Bl. 1016

Für den Zweckverband:

Für die Zweckverbandsgemeinden:

Rüthnick, den 28.07.07

Lindow, den 01.08.2007

Roland Fröhlich  
Verbandsvorsteher

Peter Hortig  
Amtsdirektor

Gert Wegner  
Vorsitzender der Versammlung

Hans-Joachim Rößger  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Herzberg

Dieter Eipel  
Bürgermeister  
Lindow

Klaus-Dieter Ebert  
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
Rüthnick

Neuruppin, den 14.08.07

Jens-Peter Golde  
Bürgermeister Neuruppin

Peter Brüssow  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## 2.3. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmal- liste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG - GVBl. I vom 24. Mai 2004 - S. 215) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten nachfolgender Bodendenkmäle über die Eintragung der Bodendenkmäle in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Denkmäle ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Vielmehr unterliegen alle Bodendenkmäle den Schutzbestimmungen des BbgDSchG.

**Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in das Bodendenkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.**

Neuruppin, den 24.08.2007

Nölting  
Sachgebietsleiter

### Wittstock. Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit und Gräberfeld der Bronzezeit

(BD-Nr. 100.131)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte durch archäologische Dokumentationen im Bereich von 39 Fundstellen.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz, insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde. Schutzgut ist weiterhin die Ausprägung der oberirdisch erkennbaren Reste der Stadtbefestigung im Wall-Graben-Bereich.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wittstock	1	2, 11, 12, 16/1, 17, 18, 55, 62, 63, 66, 67, 70, 71, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86
Wittstock	2	1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 28/3, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wittstock	3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53/2, 53/3, 53/4, 54, 55, 56, 57, 62, 64, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/3, 72/4, 73, 74/1, 74/2, 75/2, 76/1, 76/2, 76/3, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98
Wittstock	4	247, 312/5, 423, 424, 468, 470, 472, 474, 477
Wittstock	5	2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13/2, 13/3, 13/4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 25, 27/2, 27/3, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/3, 67/4, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85/1, 85/2, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158
Wittstock	6	61, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 228/7, 257, 258, 259
Wittstock	7	1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/3, 20/4, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/3, 54/4, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102/1, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126
Wittstock	8	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/3, 60/5, 60/6, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 85, 86, 91, 92/3, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138
Wittstock	9	2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 18/3, 18/4, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59/3, 60/4, 62, 64, 66, 67, 68, 69/1, 74, 75, 76, 78, 79, 92, 98, 99, 100, 101
Wittstock	10	80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 678

## 2.4. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zur Produktion von Mineralwasser am Standort Rheinsberg

Vorhabensträger:

Rheinsberg Consulting GmbH  
Am Mühlenberg 16 16831 Rheinsberg

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Trägerverfahren) zur Entnahme von Grundwasser zur Produktion von Mineralwasser am Standort Rheinsberg wurde gem. § 3d, Anlage 1, Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BbgUVPG und der Anlage zum § 2 Abs. 1, Nr. 3.2 eine standortbezogene Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gilde  
Landrat

## 2.5. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 13000.084627 vom 26. Juli 2007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Alexander Zabel** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Alexander Zabel ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, am 09.10.2007

Müller

## 2.6. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3820031790 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.09.2007

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.7. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3000015310 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 25.09.2007

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand



### 3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

**In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 27. September 2007 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### 3.1. Öffentlicher Teil:

##### 3.1.1. 2007 – 238 **Vorlage des Jahresabschlusses 2006 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)**

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2006 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

##### 3.1.2. 2007 – 239 **Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2006**

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2006:

1. Herrn Christian Gilde (Vorsitzender)
2. Herrn Dieter Helm (1. stv. Vorsitzender)
3. Herrn Otto Theel (2. stv. Vorsitzender)
4. Herrn Friedemann Göhler (Mitglied)
5. Herrn Lutz Plagemann (Mitglied)
6. Herrn Hans-Joachim Winter (Mitglied)
7. Frau Johanna Schläfke (Mitglied)
8. Frau Astrid Giese (Mitglied)
9. Herrn Mario Göhlich (Mitglied)
10. Herrn Manfred Richter (stv. Mitglied)
11. Herrn Sven Alisch (stv. Mitglied)
12. Herrn Dietmar Kraft (stv. Mitglied)

##### 3.1.3. **Fraktionsübergreifender Antrag zum Rhinluch**

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, die Landesregierung aufzufordern:

1. Ein Konzept zur nachhaltigen Sicherstellung der Kulturlandschaft Rhin-Havelluch erarbeiten zu lassen, um schwerpunktmäßig über ein Bodenordnungsverfahren Flächen zur Wasserspeicherung im Oberen Rhinluch zu sichern.
2. Für die Bewirtschaftung der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist den Wasser- und Bodenverbänden eine höhere Kompetenz zu übertragen; sie sind hierfür mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.
3. Neben der Richtlinie zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt sind auch für die sachgemäße Bewirtschaftung wasserwirtschaftlicher Anlagen ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen.

##### 3.1.4. 2007 – 243 **Bildung eines Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Zusammensetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Mitglieder des Begleitausschusses sind:

Frau Dörte Assmann,	Kreisschülersprecherin
Herr Peter Bittermann,	Vors. d. Schul-, Kultur- u. Sportausschusses
Herr Werner Böhm,	Kleine Liga d. Wohlfahrtsverbände
Herr Michael Breitschwerdt,	Präventionsberater d. LK
Frau Christel Engel,	Kreishandwerkerschaft
Frau Marlies Grunst,	Gleichstellungsbeauftragte d. LK
Frau Barbara Kenzler,	Bürgerbündnis gegen Rechts Wittstock
Herr Peter Krause,	Tourismusverband Rupp. Land e.V.
Herr Heinz-Joachim Lohmann,	Superintendent
Frau Liane Lungviel,	IHK-Regionalcenter OPR
Herr Dr. Bernd Lüdemann,	Amtsleiter Amt für Arbeitsmarkt
Herr Axel Maruhn,	Vors. d. Jugendhilfeausschusses
Herr Manfred Richter,	Bürgermeister Rheinsberg
Frau Inge Scharnweber,	Dezernentin d. LK
Frau Dorothea Stüben,	Fachbereichsleiterin Stadt Wittstock
Herr Mathias Wittmoser,	Amtsleiter Temnitz

##### 3.1.5. 2007 – 249 **Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen**

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit seinen Anlagen einschließlich dem Entwurf des Stellenplanes 2008 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

##### 3.1.6. 2007 – 250 **Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2008**

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2008 zu.

Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

##### 3.1.7. 2007 – 237 **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung.

##### 3.1.8. 2007 – 236 **Ganztagsangebot der „Linden-Schule“ – Allgemeine Förderschule – Kyritz**

Der Kreistag nimmt das Ganztagsangebot der „Lindenschule“ – Allgemeine Förderschule – Kyritz zur Kenntnis und erteilt das Einvernehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Schulträger.

### 3.1.9. 2007 – 245 Controllingbericht per 30.06.2007

Der Kreistag nimmt den Controllingbericht zur Kenntnis.

### 3.1.10. 2007 - 244 Haushalt 2007 – Überplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche überplanmäßige Auszahlungen zur Kenntnis.

### 3.1.11. 2007 – 227 Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse Nr. 2001 - 203 Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und Nr. 2001- 206 Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistagsbeschluss 2001 - 203 Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 05. April 2001 wird aufgehoben.
2. Der Kreistagsbeschluss 2001 - 206 Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 05. April 2001 wird aufgehoben.

### 3.1.12. Fraktionsübergreifender Antrag Eingebracht durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag sendet ein Schreiben folgenden Wortlautes an alle Abgeordneten der Landkreise und freien Städte Brandenburgs:

Abgeordnete  
der Landkreise und kreisfreien Städte  
als Träger der Schülerbeförderung im Land Brandenburg

Sehr geehrtes Kreistagsmitglied,  
der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bittet Sie hiermit um Unterstützung der Volksinitiative „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar“ (siehe Anlage).

Am 1. Juni dieses Jahres startete diese Volksinitiative als Elterninitiative mit Unterstützung von Kreistagsmitgliedern verschiedener Fraktionen des Landkreises OPR. Ziel ist es, den § 112 des Schulgesetzes so zu ändern, dass die Träger der Schülerbeförderung in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden, ob sie die Eltern an der Finanzierung der Schülerbeförderung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger hätten dann die Möglichkeit, auf regionale Besonderheiten mit unterschiedlichen Konzepten sinnvoll reagieren zu können. Sie könnten so per Satzung z.B. Umwelt- oder Schülertickets mit Elternbeteiligung durchsetzen, wenn die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dazu geeignet ist.

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin erklärte sich per Beschluss am 12.7.2007 als Unterstützer und rief zur Teilnahme an der Volksinitiative auf. In den Debatten zur Elternbeteiligung an der Schülerbeförderung wurden von Abgeordneten aller Fraktionen des Kreistages OPR vielfältigste Beweggründe genannt. Grundsätzlich stimmen sie aber darin überein, dass der § 112 Brandenburgisches Schulgesetz eine nicht hinnehmbare Benachteiligung von Familien mit Kindern im brandenburgtypischen ländlichen Raum gegenüber denen im Umfeld von (meist städtischen) Schulstandorten darstellt. Der ländliche Raum ist zudem häufig mit schlecht ausgebautem öffentlichen Personennahverkehr ausgestattet.

Bemerkenswert sind die durchweg zustimmenden Reaktionen auf die Homepage des Aktionsbündnisses [www.kein-busgeld.de](http://www.kein-busgeld.de). Konkreter Ausdruck dessen sind die vielen Unterschriften aus *allen* Landkreisen Brandenburgs. Beflügelnd für die Initiatorinnen und Initiatoren sind darüber hinaus die Grußbotschaften von Initiativen aus anderen Bundesländern wie z.B. aus Niedersachsen oder Schleswig-Holstein. Landespolitisch bedenklich ist die Tatsache, dass eine Elternbeteiligung an der Schülerbeförderung nur in einigen Bundesländern festgeschrieben ist und sich dort ebenfalls starke Elterninitiativen – teilweise schon mit Erfolg – gebildet haben.

Die Volksinitiative befindet sich in Brandenburg mit ca. 19000 von 20000 notwendigen Unterschriften quasi auf der Zielgeraden, um im Landtag eine Befassung mit dem Thema zu erreichen. Eine Unterstützung Ihrerseits verleiht der Initiative noch mehr Nachdruck und erhöht damit die Erfolgsaussichten.

## 3.2. Nichtöffentlicher Teil

### 3.2.1. Weiterentwicklung der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH

Der Kreistag beauftragt den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AWU Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH in den laufenden Verhandlungen mit

- a) der ALBA Ag als Mitgesellschafter und
- b) der MEAB als vom Landkreis mit der Entsorgung der Abfälle des Landkreises beauftragtes Unternehmen

Zielstellungen zur Weiterentwicklung der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH zu realisieren.

### 3.2.2. 2007 – 246 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neustadt

Der Kreistag beschließt Herrn Marko Redel, 16845 Neustadt/Dosse den Zuschlag zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neustadt/Dosse zu erteilen. Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

### 3.2.3. Liegenschaftsangelegenheit

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2004-052 vom 10.06.04
2. Der Kreistag beschließt die Veräußerung von unbebauten unwirtschaftlichen Restflächen zum Verkehrswert an die Stadt Wittstock mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden.
3. Der Kreistag beschließt die Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis und dem AWO Bezirksverband Potsdam e.V. entsprechend der neuen Eigentumsverhältnisse, die sich nach der Veräußerung der Flächen ergeben.

## In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 13. September 2007 folgender Beschluss gefasst:

### 3.3. Beschlüsse des Kreisausschusses – 13. September 2007

#### 3.3.1. 2007 – 231 Vergabe von Straßenbauarbeiten Kreisstraße K 8614: Ersatzneubau Jagowbrücke – Ortslage Zechlinerhütte

Der Kreistag beschließt:

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma RASK Brandenburg GmbH Werder zu vergeben.

## 4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

Teilnehmergemeinschaft  
des Bodenordnungsverfahrens  
Freyenstein

– Flurbereinigungsbehörde –

### 4.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Freyenstein werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 10. Juli 2007 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Freyenstein aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Amts-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung

- **Stadt Wittstock / Dosse | Rheinsberger Str. 18a | 16909 Wittstock  
Raum 303 Fachbereich 2**
- **Amt Meyenburg | Freyensteiner Straße 42 | 16945 Meyenburg  
in der Kämmerei**
- **Amt Röbel- Müritz | Marktplatz 1 | 17207 Röbel- Müritz**
- **Gemeinde Heiligengrabe | Am Birkenwäldchen 1a | 16909 Heiligengrabe**

- **Stadt Kyritz | Marktplatz 1 | 16866 Kyritz  
Bürgerbüro**
- **Amt Temnitz | Bergstr. 2 | 16818 Walsleben**
- **Fontanestadt Neuruppin | Karl- Liebknecht- Str. 33/ 34 | 16816  
Neuruppin  
Eingangsbereich Rathaus A**
- **Stadt Rheinsberg | Dr.-Martin-Henning-Str. 33 |  
16831 Rheinsberg**
- **Amt Plau am See | Markt 2 | 19395 Plau am See**

jeweils während der Geschäftszeit aus und können dort eingesehen werden.

Gleichzeitig liegen die Wertermittlungsunterlagen beim

**Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Hospitalstr. 13  
16866 Kyritz**

aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Freyenstein beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Freyenstein, den 07.08.2007*

*gez. Söffing  
Vorsitzender des Vorstandes der TG*

## 5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

### 5.1. 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007 des Geschäftsbereiches Abwasserentsorgung

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 22.08.2007 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 im Geschäftsbereich Abwasserentsorgung festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	festgesetzt auf nunmehr €
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>				
die Erträge	0	0	3.422.100	3.422.100
die Aufwendungen	0	0	3.422.100	3.422.100
der Jahresgewinn	0	0	0	0
der Jahresverlust	0	0	0	0
<b>1.2. Im Vermögensplan</b>				
die Einnahmen	94.000	0	2.143.500	2.237.500
die Ausgaben	94.000	0	2.143.500	2.237.500

2. Es werden neu festgesetzt:

- 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite**  
von bisher 0 € auf 0 €
- 2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**  
von bisher 0 € auf 0 €
- 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite**  
von bisher 500.000 € auf 500.000 €
- 2.4 **die Verbandsumlage**  
von bisher 0 € auf 0 €

Neustadt(Dosse), den 20.09.2007

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

### 5.2. 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 22.08.2007 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 im Geschäftsbereich Wasserversorgung festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	festgesetzt auf nunmehr €
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>				
die Erträge	0	0	1.879.500	1.879.500
die Aufwendungen	0	0	1.879.500	1.879.500
der Jahresgewinn	0	0	0	0
der Jahresverlust	0	0	0	0
<b>1.2. Im Vermögensplan</b>				
die Einnahmen	33.000	0	640.700	673.700
die Ausgaben	33.000	0	640.700	673.700

2. Es werden neu festgesetzt:

- 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite**  
von bisher 0 € auf 0 €
- 2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**  
von bisher 0 € auf 0 €
- 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite**  
von bisher 250.000 € auf 250.000 €
- 2.4 **die Verbandsumlage**  
von bisher 0 € auf 0 €

Neustadt(Dosse), den 20.09.2007

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de